

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Englisch im Studiengang Master of Vocational Education/Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) mit dem Abschluss Master of Education (FPO ENG-GTW 2023)

Vom 14. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 52

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Teilstudiengang Englisch im Studiengang Master of Vocational Education/Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) mit dem Abschluss Master of Education. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Master of Vocational Education/Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) mit dem Abschluss Master of Education.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss das Fach Englisch mit einer Beruflichen Fachrichtung (Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Metalltechnik oder Informationstechnik) und dem Teilstudiengang Berufspädagogik kombiniert werden.

§ 3 Gegenstand und Studienziele

(1) Der Teilstudiengang Englisch bietet seinen Absolventinnen und Absolventen ein klares Ausbildungsprofil, insbesondere eine hohe kommunikative und fachliche Kompetenz, und ist auf die schulische Berufspraxis orientiert. Studienvoraussetzung sind gute Vorkenntnisse der englischen Sprache. Ein einsemestriger Studienaufenthalt im englischsprachigen Ausland wird empfohlen.

(2) Das Englisch-Studium vermittelt zum einen ein breites Spektrum sprachlicher, kultureller, historischer, politischer, sozialer und mentalitätstypologischer Kenntnisse im Hinblick auf den angloamerikanischen Raum, zum anderen die unterschiedlichen wissenschaftlichen Arbeitsmethoden sowie Denk- und Erkenntnisweisen der studierten Bereiche. Dabei fördert die Vernetzung der unterschiedlichen Arbeitsweisen einzelner Teildisziplinen entscheidend die Entstehung jener kognitiven und mentalen Flexibilität, die als Schlüsselqualifikation die erfolgreiche Teilnahme am fortschreitenden Prozess der Globalisierung und Internationalisierung ermöglicht.

(3) In der Literaturwissenschaft befassen sich Studierende des Faches Englisch vorwiegend mit Texten der englischen und amerikanischen Literatur. Die formalliterarische, literaturgeschichtliche und komparatistische Arbeit an klassischen, zumeist aber gegenwartsnahen

Texten vollzieht sich in der Auseinandersetzung mit theoretischen Fragen des interkulturellen und kontextuellen Verstehens, ergänzt und vertieft in den Cultural Studies. In der Sprachwissenschaft liegt der Schwerpunkt auf der wissenschaftlichen Beschreibung und Erklärung der englischen Gegenwartssprache. Studierende beschäftigen sich unter anderem mit Fragen der Sprachstruktur, des Sprachvergleichs, der Diskursanalyse und mit interdisziplinären Themen wie Soziolinguistik, Psycholinguistik und Kognitive Linguistik. Eine intensive Ausbildung im Bereich Sprachpraxis vermittelt Kenntnisse in den Bereichen Aussprache, Grammatik, Übersetzung sowie Fertigkeiten in der schriftlichen und mündlichen Sprachkompetenz, die für die Rolle der Englischlehrkraft als Sprachvorbild unabdingbar sind. Innerhalb des Studiums im Bereich Englische Fachdidaktik werden grundlegende und weiterführende Kompetenzen bezüglich Gestaltung, Analyse und Reflexion des schulischen Englischunterrichts an berufsbildenden Schulen sowie aktuelle Entwicklungen in der Fachdidaktik vermittelt.

(4) Ziel des Studiums ist der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die notwendig sind, um den didaktischen und fachwissenschaftlichen Anforderungen an eine Englisch-Lehrkraft im Unterricht an berufsbildenden Schulen einschließlich der Sekundarstufe II zu genügen.

§ 4 Gliederung des Studiums und der Pflichtveranstaltungen

(1) Im Teilstudiengang Englisch müssen 60 Leistungspunkte (LP) erbracht werden.

(2) In 8 Modulen werden jeweils 5 bis 10 LP erworben.

(3) Im Fach Englisch werden folgende Pflichtmodule angeboten:

1. E 1: Introduction to Language, Literature and Culture (10 LP),
2. E 2: Practical English I – Basic Structures (10 LP),
3. E 3: Practical English II – Focus on Language Production (5 LP),
4. E 4 Analysis of Language and Literature (8 LP),
5. E 5 Englische Fachdidaktik I (6 LP),
6. E 6: Schulpraxis Englisch (8 LP, darunter 3 LP Praxisstudien),
7. E 7: Focus on Literature and Linguistics (6 LP) und
8. E 8: Englische Fachdidaktik II – Transfer und Mediation (7 LP).

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen).

§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungsformen

(1) Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang die folgenden Lehrveranstaltungsformen angeboten:

1. Einführungen (E): dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung des Grundwissens der einzelnen Teildisziplinen im Fach Englisch (Literaturwissenschaft und Linguistik),
2. Proseminare (PS): vermitteln grundlegende Kenntnisse zu ausgewählten Themen und Fragestellungen des Faches und üben diese exemplarisch ein und
3. Fachpraktika (FSP): vermitteln unterrichtsbezogene Grundkenntnisse und Praxis auf den Gebieten der Didaktik und Methodik des Englischunterrichts.

(3) Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsformen angewendet:

1. Veranstaltungsbegleitende Hausarbeit und

2. Schulpraktikum und Praktikumsstudie.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 14. Juni 2023

Prof. Dr. Nils Langer

Dekan der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg